



News letter 1/2010

Sorgerechtsreform in Deutschland? - Stärkung der Rechte nichtehelicher Väter-

Ist der Weg in ein gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern eröffnet? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit dem Vater das kindliche Sorgerecht zugesprochen wird? Kann die mütterliche Zustimmung zum gemeinsamen Sorgerecht eingeklagt werden?

Am 3. 2009Dezember erging das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR Az. 22028/04): Die gesetzliche Regelung in Deutschland zur elterlichen Sorgen nicht miteinander verheirateter Eltern (§1626a BGB) stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung nicht verheiratete Väter im Vergleich zu sowohl verheirateten oder geschiedenen Vätern, als auch zu nicht verheirateten Müttern dar.

Bis jetzt galt in Deutschland die Regelung des §1626a BGB, dass zunächst der Mutter das alleinige Sorgerecht zugesprochen wird, falls die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts kam nur in Betracht, wenn die Eltern einander heiraten oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Sofern die Mutter dieser Erklärung nicht zustimmte, war es nicht möglich dem Vater trotzdem einen Teil des Sorgerechts zuzusprechen. Eine Regelung, wie in den meisten anderen europäischen Staaten, dass die Erklärung durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Elternteils unter Berücksichtigung des Kindeswohls ersetzt werden kann gibt es in Deutschland nicht.

Das Bundesverfassungsgericht befand die Regelung jedoch 2003 für verfassungskonform unter anderem mit der Begründung, dass die besonderen Lebensumstände, in die das Kind hineingeboren wird, es fordern, dass es ab der Geburt eine Person hat, die rechtsverbindlich für es handelt. Da die Beziehung zum Vater oftmals bis zur Gleichgültigkeit des Vaters reicht sei das alleinige mütterliche Sorgerecht zum Schutze des Kindes erforderlich. Eine Verweigerung der Sorgerechtserklärung zum gemeinsamen Sorgerecht sei eine Ausnahme, die schwerwiegende Gründe habe und dem Kindeswohl zugute käme.

Eigenheimstraße 13
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021
Mobil: 0179 2 38 94 98
Telefax: 0341 33 78-140

info@RA-Turowski.de
www.RA-Turowski.de

Geschäftskonto:
DKB Leipzig
Konto: 113 936 42
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 400 023 941
BLZ: 120 300 00

Steuernummer:
232/282/01340
Finanzamt Leipzig I

In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.
THE LAW OFFICES OF BISNO, SAMBERG
& MULVANEY, LLP
21700 Oxnard Street,
Suite 430
Woodland Hills,
CA 91367-3665
TEL: (818) 657-0300
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im DAV



Vertrauens**Anwalt**



der professioneller Helfer bei Führerscheingproblemen

Diese Beurteilung überzeugte auch den EGMR nicht. Das Gericht beanstandete zwar nicht, dass zunächst der Mutter das Sorgerecht zugesprochen wird und die gemeinsame Ausübung vom gemeinsamen Willen der Eltern abhängig gemacht wird, da die zum Teil sehr unterschiedlichen persönlichen Beziehungen und Lebensverhältnisse eine klare Zuordnung des Sorgerechts erfordern. Jedoch dürfe dies nicht ausnahmslos gelten, da von einigen Fällen der väterlichen Gleichgültigkeit keine Schlussfolgerungen auf die Allgemeinheit gezogen werden dürfe. Viele nicht verheiratete Väter sind bemüht eine enge Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen und sollten demnach ein Recht an der Mitausübung des Sorgerechts haben, vor allem da die Verweigerung der Sorgeerklärung oftmals nur willkürlich ist und nicht dem Wohl des Kindes zugute kommen. Eine Ungleichbehandlung mit verheirateten oder geschiedenen Vätern sah das Gericht als nicht gerechtfertigt an, sodass die Regelung des §1626a BGB mit dem Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art.14 EMRK) nicht vereinbar ist. Deutschland ist somit nun völkerrechtlich verpflichtet seine Sorgerechtsregelung zu reformieren, hat allerdings noch drei Monate nach Bekanntgabe des Urteils die Möglichkeit eine Urteilsüberprüfung durch die große Kammer des EGMR zu beantragen.

Wie diese Reformen aussehen werden ist noch ungewiss, auch unterliegen die gesetzlichen Änderungen keiner strikten Frist.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch in Zukunft das Alleinsorgerecht unverheirateter Eltern zunächst der Mutter zusteht, da diese Ausgangsregelung auch vom EGMR nicht beanstandet wurde. Im Hinblick auf eine Rechtsannäherung innerhalb Europas wäre es aber begrüßenswert, wenn auch in Deutschland eine vergleichbare Regelung zur gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung eingeführt wird. Sollten sich die unverheirateten Eltern nicht über eine Sorgerechtsregelung einig werden, ist es somit Aufgabe des Gerichts die bestmögliche Lösung für das Kindeswohl zu ermitteln, welches auch innerhalb aller Sorgerechtsstreitigkeiten an erster Stelle stehen sollte.